

Der Betriebsleiter hat in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und ihren zuständigen Kommissionen

- a) die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen zum festen Bestandteil seiner Leitungstätigkeit zu machen,
 - b) durch Qualifizierung dafür zu sorgen, daß die Abteilungsleiter und Meister ihrer Verantwortung voll gerecht werden,
 - c) die Aufgaben zum Ermitteln von Bestzeiten und für das Ausarbeiten von Zeitnormativen, die ihm vom Leiter des übergeordneten Organs übertragen werden, durchzuführen,
 - d) die vom Leiter des übergeordneten Organs für verbindlich erklärten Bestzeiten mit den dazugehörigen Arbeitsbeschreibungen bzw. Zeitnormative mit den dazugehörigen Arbeitscharakteristiken gemeinsam mit den Werkträgern anzuwenden,
 - e) alle Voraussetzungen zum Erreichen der Bestzeiten und Zeitnormative gemeinsam mit den Werkträgern zu schaffen,
 - f) die sich aus der Anwendung von Bestzeiten und Zeitnormativen ergebenden Maßnahmen im Plan Neue Technik, Planteil II (TOM), aufzunehmen,
 - g) die Erfahrungen der Werkträgern, die zur Verbesserung verbindlicher Bestzeiten und Zeitnormativen führen, dem Leiter des übergeordneten Organs zur Verallgemeinerung zu übermitteln,
 - h) für Arbeiten, die nur für den Betrieb typisch sind, betriebliche Zeitnormative in eigener Verantwortung auszuarbeiten und anzuwenden.
3. Der Hauptdirektor der WB hat in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft
- a) die Ermittlung von Bestzeiten mit Hilfe des Leistungsvergleiches planmäßig zu organisieren und die notwendigen Aufgaben und Maßnahmen in einem Plan festzulegen,
 - b) die Ermittlung von Bestzeiten auf solche Schwerpunkte zu orientieren, bei denen durch die Verallgemeinerung der Arbeitsbedingungen auf Grund von Bestzeiten eine hohe Arbeitsproduktivität erreicht und ein hoher ökonomischer Nutzen erzielt wird,
 - c) für alle technischen Neuentwicklungen der Herstellerbetriebe seines Bereiches die exakten technischen Leistungsdaten als Grundlage für die wissenschaftliche Berechnung der Arbeitsnormen mit liefern zu lassen,
 - d) bei der Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen die Vorzüge der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu nutzen und die Industriezweiginstitutionen und wissenschaftlichen Zentren verantwortlich einzubeziehen,
 - e) die Aufgaben zur Ausarbeitung von Zeitnormativen, die ihm vom Leiter des übergeordneten staatlichen Organs übertragen werden, zu realisieren,
 - f) die ermittelten Bestzeiten zu Bestzeitkatalogen und die ausgearbeiteten Zeitnormative nach der Erprobung zu Zeitnormativkatalogen zusammenzufassen.

- g) die in anderen Bereichen erarbeiteten und für seinen Bereich anwendbaren Bestzeiten und Zeitnormative in Übereinstimmung mit der zuständigen Industriegewerkschaft für verbindlich zu erklären und als einheitliche Maße der Arbeit festzulegen,
 - h) die Betriebsleiter und die verantwortlichen Mitarbeiter zur Lösung dieser Aufgaben zu qualifizieren,
 - i) die Ermittlung bzw. Ausarbeitung und Anwendung von Bestzeiten und Zeitnormativen sowie die Höhe der Rückstandszeiten und die Ergebnisse bei ihrer Beseitigung in die Rechenschaftslegung einzubeziehen.
4. Die Leiter der Abteilung Industrie beim Wirtschaftsrat des Bezirkes haben in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
- a) bei Leistungsvergleichen zur Ermittlung von Bestzeiten entsprechend den Erzeugnisgruppen sowie bei der Ausarbeitung von Zeitnormativen mitzuarbeiten bzw. entsprechend der Notwendigkeit selbst zu organisieren,
 - b) die in anderen Bereichen erarbeiteten und für ihren Bereich anwendbaren Bestzeiten und Zeitnormative für verbindlich zu erklären.
5. Die Minister, der Vorsitzende und die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die Leiter anderer zentraler Organe des Staatsapparates, denen Produktionsbetriebe unterstehen, haben in Zusammenarbeit mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften
- a) unter Einbeziehung der ihnen unterstellten wissenschaftlichen Institute die allgemeingültigen Grundsätze und Methoden auf dem Gebiet der Arbeitsnormung entsprechend den Bedingungen ihres Bereiches zu konkretisieren,
 - b) die ihnen unterstellten WB und Betriebe auf die ständige Verallgemeinerung der besten Erfahrungen der Praxis und der sozialistischen Länder zu orientieren, anzuleiten und zu kontrollieren,
 - c) die Ermittlung von Bestzeiten und die Ausarbeitung von Zeitnormativen zu koordinieren und in einem Plan Schwerpunktaufgaben für ihren Bereich festzulegen,
 - d) die für ihren Bereich anwendbaren Bestzeiten und Zeitnormative für verbindlich zu erklären,
 - e) die schnelle Übertragung weiterentwickelter Produktionsverfahren, neuer Arbeitsmethoden, rationaler Formen der Arbeitsorganisation und anderer produktivitätssteigernder Maßnahmen sowie veränderter Bestzeiten und Zeitnormative durch die Einrichtung eines Informations- und Änderungsdienstes zu sichern,
 - f) zu gewährleisten, daß die für verbindlich erklärten Bestzeiten und Zeitnormative zur Verbesserung der Planung sowie der Organisation der Produktion und der Arbeit genutzt werden,
 - g) die Zusammenarbeit aller Betriebe nach Erzeugnisgruppen für die Durchführung von Leistungsvergleichen zum Ermitteln von Bestzeiten und zur Ausarbeitung von Zeitnormativen zu sichern.